

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80) (im Folgenden: DigRL) wurden mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338), welches größtenteils am 1. August 2022 in Kraft tritt, umgesetzt.

Durch die durch das DiRUG bewirkte Änderung des § 12 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs werden notarielle Beglaubigungen von Handelsregisteranmeldungen mittels Videokommunikation durch Einzelkaufleute, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie für Zweigniederlassungen der vorgenannten Gesellschaften und für Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, für zulässig erklärt. Handelsregisteranmeldungen anderer Rechtsträger sind vom vorgesehenen Anwendungsbereich des Verfahrens der Online-Beglaubigung bisher ebenso wenig erfasst wie Anmeldungen zum Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister.

Ferner werden durch das DiRUG in § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung notarielle Beurkundungen von Willenserklärungen im Rahmen der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) mittels Videokommunikation für zulässig erklärt. In Ausübung des Optionsrechts nach Artikel 13g Absatz 4 Buchstabe d DigRL wurden Sachgründungen hiervon bisher ausgenommen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung bereits in seiner Beschlussempfehlung zur Annahme des DiRUG am 9. Juni 2021 (Bundestagsdrucksache 19/30523, S. 99) dazu aufgefordert, in der 20. Legislaturperiode zeitnah Regelungsvorschläge für die Einbeziehung von Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften in den Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens für Online-Beglaubigungen von Registeranmeldungen vorzulegen und die Einbeziehung weiterer beurkundungspflichtiger Vorgänge des Gesellschafts- und Registerrechts in das notarielle Online-Verfahren zu prüfen.

B. Lösung

Online-Beglaubigungen von Handelsregisteranmeldungen werden für alle Rechtsträger für zulässig erklärt. Ferner werden Anmeldungen zum Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister in den Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens für Online-Beglaubigungen einbezogen.

Der Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens der Online-Beurkundung soll auf GmbH-Sachgründungen, Gründungsvollmachten und einstimmig gefasste Beschlüsse zur

Änderung des GmbH-Gesellschaftsvertrages (sogenannte satzungsändernde Beschlüsse) einschließlich Kapitalmaßnahmen (Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals) ausgeweitet werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderungen ergeben sich keine Ausgaben für den Bundeshaushalt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen jährlich Einsparungen von rund 813 000 Euro. Die Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen Einsparungen von Bürokratiekosten aus Informationspflichten von rund 813 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die von den Notarinnen und Notaren nach § 78q der Bundesnotarordnung in der Fassung des DiRUG zu entrichtenden fallbezogenen Gebühren für die Einrichtung und den Betrieb des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer können nach Maßgabe der Nummer 32016 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz in der Fassung des DiRUG (KV GNotKG n. F.) als Auslagen auf die Beteiligten umgelegt werden. Unter Inanspruchnahme des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer entstehen für die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur Auslagen in Höhe von 8 Euro und für das Beurkundungsverfahren in Höhe von 25 Euro (Nummer 32016 KV GNotKG n. F.). Bei einer geschätzten Fallzahl von 16 000 öffentlichen Beglaubigungen und 7 000 Beurkundungen mittels Videokommunikation pro Jahr ergibt sich ein Gebührevolumen für die Wirtschaft von 303 000 Euro (128 000 Euro + 175 000 Euro).

Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 12 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“

Artikel 2

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gesellschaft“ durch die Wörter „juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Gesellschafters“ durch die Wörter „organschaftlichen Vertreters“ und das Wort „Gesellschaft“ durch die Wörter „juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Erzeugung“ durch das Wort „Erstellung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Erzeugung“ durch das Wort „Erstellung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „erzeugt“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

3. § 78p wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Videokommunikationssystem kann weitere Funktionen umfassen, die der Anbahnung, der Vorbereitung, der Durchführung oder dem Vollzug der Urkundstätigkeit dienen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung des Videokommunikationssystems,
2. den technischen Betrieb des Videokommunikationssystems,
3. die für die Funktionen des Videokommunikationssystems erforderlichen Datenverarbeitungen,
4. die Datensicherheit und
5. die Erteilung und Entziehung der technischen Zugangsberechtigungen.“

Artikel 3

Änderung des Beurkundungsgesetzes

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 56a gestrichen.
2. In § 16a Absatz 1 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „durch Gesetz“ ersetzt.
3. In § 16b Absatz 4 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „erzeugen“ durch das Wort „erstellen“ ersetzt.
4. § 16c wird wie folgt gefasst:

„§ 16c

Feststellung der Beteiligten mittels Videokommunikation

Erfolgt die Beurkundung mittels Videokommunikation, soll sich der Notar Gewissheit über die Person der Beteiligten anhand eines ihm elektronisch übermittelten Lichtbildes sowie anhand eines der folgenden Nachweise oder Mittel verschaffen:

1. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder

2. eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurde und das
 - a) für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) anerkannt ist und
 - b) auf dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert wurde.

Das dem Notar zu übermittelnde Lichtbild ist mit Zustimmung des betreffenden Beteiligten nebst Vornamen, Familienname und Tag der Geburt aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines von Deutschland ausgegebenen Personalausweises, Passes oder elektronischen Aufenthaltstitels oder eines amtlichen Ausweises oder Passes eines anderen Staates, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, auszulesen. Sofern ein Beteiligter dem Notar bekannt ist, ist die elektronische Übermittlung eines Lichtbildes nicht erforderlich.“

5. In § 40a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach § 12 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „durch Gesetz“ ersetzt.
6. In § 49 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift“ ein Komma und die Wörter „der elektronischen Urschrift“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 77 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie im Rahmen der Gründung der Gesellschaft gefasste Beschlüsse der Gesellschafter können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Sonstige Willenserklärungen, welche nicht der notariellen Form bedürfen, können mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes beurkundet werden; sie müssen in die nach Satz 1 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Satz 3 ist auf einstimmig gefasste Beschlüsse entsprechend anzuwenden.“

2. Dem § 48 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen.“

2. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Beschluß muß notariell beurkundet werden, derselbe“ durch die Wörter „Der Beschluss“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Beschluss muss notariell beurkundet werden. Erfolgt die Beschlussfassung einstimmig, so ist § 2 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Dem § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die notarielle Aufnahme oder Beglaubigung der Erklärung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“

4. In § 57 Absatz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „von den Anmeldenden unterschriebene“ die Wörter „oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Dem § 157 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“

Artikel 8

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 31b Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „sowie die Familiennamen und den oder die Vornamen der vertretungsberechtigten Rechtsanwälte, die befugt sind, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung

Die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vom 23. September 2016 (BGBl. I S. 2167), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
2. § 23 Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Handelt es sich bei dem Postfachinhaber um eine Berufsausübungsgesellschaft, so darf diese das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente für die Berufsausübungsgesellschaft auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nur solchen vertretungsberechtigten Rechtsanwälten einräumen, die ihren Beruf in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben.“

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Artikel 2 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie die Artikel 3, 5, 7 bis 9 treten am 1. August 2022 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht vor, Beurkundungen per Videokommunikation auch bei Gründungen mit Sacheinlagen und weiteren Beschlüssen zu erlauben. Bereits der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hat in seiner Beschlussempfehlung vom 9. Juni 2021 (Bundestagsdrucksache 19/30523, S. 99) zur Annahme des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338 ff.) die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah in der 20. Legislaturperiode Regelungsvorschläge für die Einbeziehung von Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften in den Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens für Online-Beglaubigungen von Registeranmeldungen vorzulegen und die Einbeziehung weiterer beurkundungspflichtiger Vorgänge des Gesellschafts- und Registerrechts in das notarielle Online-Verfahren zu prüfen.

Eine verfahrensrechtliche Gleichbehandlung von Personenhandelsgesellschaften und den bereits von § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des DiRUG (HGB n. F.) erfassten Kapitalgesellschaften erscheint gerade in Hinblick auf die geäußerte Gesellschaftsform der GmbH u. Co. KG geboten, da bisher insoweit nur eine Online-Beglaubigung der Registeranmeldungen für die Komplementär-GmbH möglich war, nicht jedoch für die (häufig gleichzeitig vorzunehmenden) Anmeldungen der Kommanditgesellschaft. Im Rahmen dieser Ausweitung ist es zudem geboten, das Verfahren der Online-Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen auch für alle sonstigen Rechtsträger zu öffnen. Damit werden zukünftig unter anderem auch Anmeldungen durch das Vertretungsorgan einer übertragenden oder formwechselnden Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, der Online-Beglaubigung zugänglich, soweit diese berechtigt sind, Anmeldungen zum Handelsregister einzureichen. Die Einbeziehung von Anmeldungen zum Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister ist ebenfalls sinnvoll und geboten.

Eine Ausweitung des notariellen Verfahrens der Online-Beurkundung auf weitere beurkundungspflichtige Gegenstände des GmbH-Rechts ist ebenfalls zweckmäßig, soweit diese nach ihrer Struktur der für das Online-Verfahren besonders geeigneten Bargründung (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/28177, S. 115) entsprechen. Dies ist bei einstimmig gefassten satzungsändernden Beschlüssen ebenso der Fall wie bei Sachgründungen und Gründungsvollmachten.

Die Ausweitung der notariellen Online-Verfahren erfolgt unter strikter Beachtung der durch das DiRUG eingeführten hohen Standards. Nach § 78p der Bundesnotarordnung in der Fassung des DiRUG (BNotO n. F.) erfolgt die Beurkundung mittels Videokommunikation ausschließlich über das Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer, welches diese in Erfüllung ihrer Aufgaben als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Wege der mittelbaren Staatsverwaltung betreibt. Eine Beurkundung im Online-Verfahren über andere, von privaten Dritten zur Verfügung gestellte Videokommunikationssysteme ist aufgrund des hoheitlichen Charakters des Beurkundungsverfahrens nicht zulässig (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/28177, S. 115 f.). Durch die Beschränkung des Online-Verfahrens auf das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem wird zugleich sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben der §§ 16a ff. des Beurkundungsgesetzes in der Fassung des DiRUG (BeurkG n. F.) eingehalten werden, denn nur diese ma-

chen das Online-Verfahren einem Präsenzverfahren gleichwertig. Hierzu zählen insbesondere die persönliche Identifizierung durch die Notarin oder den Notar mittels Lichtbildauslesung, das Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) (eIDAS-Verordnung) und der Unterschriftenersatz durch eine dauerhaft prüfbare qualifizierte elektronische Signatur.

Diese Erwägungen sind auch bei Beantwortung der Frage zu berücksichtigen, ob eine im Ausland mittels Videokommunikation vorgenommene Beurkundung einer Beurkundung durch eine deutsche Notarin oder einen deutschen Notar gleichwertig und deshalb im Inland wirksam ist. Eine Gleichwertigkeit ist nur gegeben, wenn die ausländische Urkundsperson nach Vorbildung und Stellung im Rechtsleben eine der Tätigkeit der deutschen Notarin oder des deutschen Notars entsprechende Funktion ausübt und für die Errichtung der Urkunde ein Verfahrensrecht zu beachten hat, das den tragenden Grundsätzen des deutschen Beurkundungsrechts entspricht (vergleiche BGH, Beschluss vom 16. Februar 1981 - II ZB 8/80; Beschluss vom 17.12.2013 – II ZB 6/13). Danach scheidet eine Substitution des Beurkundungsverfahrens durch ein Online-Verfahren von vornherein (unabhängig von dessen konkreter Ausgestaltung) aus, soweit das deutsche Recht ein Präsenzverfahren vorschreibt. In diesen Fällen schließt die Entscheidung des nationalen Gesetzgebers für ein Präsenzerfordernis die Gleichwertigkeit jedweden Online-Verfahrens vor in- oder ausländischen Notarinnen und Notaren aus. Auch dort, wo das deutsche Recht notarielle Online-Verfahren zulässt, können nur solche ausländischen Online-Verfahren als gleichwertig anerkannt werden, die den tragenden Grundsätzen des deutschen Beurkundungsrechts entsprechen. Dies kann allenfalls für solche ausländischen Online-Verfahren gelten, die eine vergleichbar sichere persönliche Identifizierung der Beteiligten durch die Notarin oder den Notar anhand von elektronischen Identifizierungsmitteln und elektronisch übermittelten Lichtbildern ermöglichen und dem hoheitlichen Charakter des Beurkundungsverfahrens in vergleichbarer Weise Rechnung tragen.

Die Bundesnotarkammer beabsichtigt, das Videokommunikationssystem mit bestimmten für eine vollständige Online-Abwicklung der Beurkundung förderlichen Funktionen zu versehen, die insbesondere die Anbahnung des Urkundsgeschäfts erleichtern und den Informationsfluss verbessern sollen. Da zu einigen dieser Funktionen auch Vorgaben in der nach § 78p Absatz 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) vom Bundesministerium der Justiz zu erlassenden Verordnung zu den näheren Anforderungen an das Videokommunikationssystem angezeigt erscheinen, die bisherige Ermächtigungsgrundlage deren Erlass aber möglicherweise nicht erfassen würde, soll § 78p Absatz 2 und 3 der BNotO n. F. entsprechend erweitert werden.

Das Rechtemanagement des Gesellschaftspostfachs, das durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) eingeführt wurde, muss aus technischen Gründen geringfügig angepasst werden. Die Vergabe von Rechten zum Versand von nicht-qualifiziert signierten Dokumenten soll künftig auf Ebene der Berufsausübungsgesellschaft erfolgen. Dies erfordert kleinere Anpassungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Beschränkung des Verfahrens der Online-Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen auf bestimmte Rechtsträger wird aufgehoben. Zudem wird das Verfahren auf Anmeldungen zum Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister ausgeweitet.

Der Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens der Online-Beurkundung wird auf einstimmig gefasste satzungsändernde Beschlüsse ausgeweitet sowie auf GmbH-Sachgründungen und Gründungsvollmachten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Notariat).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Durch die Einführung der Verfahren der notariellen Online-Beglaubigung für die in § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB n. F. aufgeführten Rechtsträger und der Online-Beurkundung für die GmbH-Gründung nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung des DiRUG (GmbHG n. F.) wurden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80) (DigRL) und der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 299 vom 21.11.2018, S. 1) (SDG-VO) 1:1 umgesetzt. Mit der Ausweitung des Verfahrens der Online-Beglaubigung auf Handelsregisteranmeldungen durch sämtliche Rechtsträger und Anmeldungen zum Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister sowie des Verfahrens der Online-Beurkundung auf GmbH-Satzungsänderungen geht der Entwurf über die europäischen Vorgaben hinaus, sodass hierdurch eine Pflicht zur Durchführung eines Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) ausgelöst wird.

Im Übrigen ist der Entwurf mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die neu eingeführten Regelungen zu Online-Verfahren bei Sachgründungen der GmbH, Gründungsvollmachten und Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie bei Registeranmeldungen stellen eine substantielle Vereinfachung für den Rechts- und Geschäftsverkehr dar, da zukünftig auch diese Verfahren ohne Präsenztermin bei einem Notar oder einer Notarin online durchgeführt werden können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die geplanten Regelungen fördern die Digitalisierung im Gesellschafts- und Handelsrecht, da physische Präsenztermine entfallen können und somit unnötige Wegstrecken für die Beteiligten eingespart werden. Insoweit entspricht der Entwurf dem Prinzip 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderungen ergeben sich keine Ausgaben für den Bundeshaushalt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Vorgabe 1 (Informationspflicht): Online-Beglaubigung für alle Anmeldungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der Entwurfsfassung (HGB-E) und § 40a des Beurkundungsgesetzes in der Entwurfsfassung (BeurkG-E)

Die öffentliche Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur bei Anmeldungen zum Handels- und Partnerschaftsregister kann zukünftig für alle Rechtsträger auch mittels Videokommunikation zwischen der Notarin oder dem Notar und den Anmeldenden erfolgen.

Es wird davon ausgegangen, dass von dieser Vorgabe etwa 8 000 Signaturbeglaubigungen, die zukünftig online beglaubigt werden, erfasst sind. Als Lohnsatz werden 58,40 Euro pro Stunde angesetzt (Ansatz nach Anhang VI des Leitfadens des Normenkontrollrats zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands; hohes Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)).

Es wird angenommen, dass die Signaturbeglaubigung mittels Videokommunikation etwa denselben Zeitaufwand beanspruchen wird wie die Beglaubigung einer Unterschrift im Präsenzverfahren.

Durch die Möglichkeit der Onlinebeglaubigung entfällt die Notwendigkeit bei der Notarin oder dem Notar persönlich zu erscheinen. Unter der Annahme, dass etwa 56 Prozent der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland in Städten mit Amtssitz einer Notarin oder eines Notars wohnen, entfallen für diesen Prozentanteil an Betroffenen bei der Videokommunikation 2 * 15 Minuten Wegezeiten (4 480 * 58,40 Euro pro Stunde * 2 * 15 Minuten: 60 = 130 816 Euro) und 2 * 1,10 Euro Wegekosten (4 480 * 2 * 1,10 Euro = 9 856 Euro). Für die restlichen 44 Prozent an Betroffenen wird angenommen, dass diese eine Notarin oder einen Notar auf Kreisebene aufsuchen müssen. Entsprechend entfallen für diese bei der Videokommunikation Wegezeiten von 2 * 22 Minuten (3 520 * 58,40 Euro pro Stunde * 2 * 22 Minuten: 60 = 150 750 Euro) und Wegesachkosten von 2 * 3,10 Euro (3 520 * 2 * 3,10 Euro = 21 824 Euro). Hierdurch entsteht eine jährliche Einsparung von rund 313 000 Euro.

Um die Möglichkeit der Signaturbeglaubigung mittels Videokommunikation nutzen zu können, bedarf es einer Smartphone-App. Für das Herunterladen, die Installation und das Einrichten der kostenlosen Smartphone-App wird sich ein Zeitaufwand von 2 bis 10 Minuten ergeben, woraus der Mittelwert von 6 Minuten gebildet wird. Dadurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 47 000 Euro (8 000 App-Downloads * 58,40 Euro pro Stunde * 6 Minuten: 60).

Für die Vorgabe 1 entsteht eine jährliche Einsparung von rund 267 000 Euro (rund 313 000 Euro – rund 47 000 Euro). Davon fallen rund 235 000 Euro auf Personalkosten und rund

32 000 Euro auf Sachkosten zurück. Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Vorgabe 2 (Informationspflicht): Online- Beglaubigung für Anmeldungen zur Eintragung ins Genossenschaftsregister nach § 157 des Genossenschaftsgesetzes in der Entwurfsfassung (GenG-E) und § 40a BeurkG-E

Wie bereits in Vorgabe 1 ausgeführt, wird die Videokommunikation zwischen der Notarin oder dem Notar und den Anmeldenden bei öffentlichen Beglaubigungen einer qualifizierten elektronischen Signatur auch auf die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister erweitert.

Die jährliche Fallzahl der von dieser Vorgabe Betroffenen wird auf 20 geschätzt. Sonstige Parameter und Annahmen werden von Vorgabe 1 übernommen.

Für Vorgabe 2 entsteht somit eine Einsparung von rund 700 Euro. Davon fallen rund 600 Euro auf Personalkosten und rund 100 Euro auf Sachkosten zurück. Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Vorgabe 3 (Informationspflicht): Online-Beglaubigungen für Anmeldungen zur Eintragung ins Vereinsregister nach § 77 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Entwurfsfassung (BGB-E) und § 40a BeurkG-E

Auch bei Anmeldungen zum Vereinsregister kann zukünftig die öffentliche Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels Videokommunikation zwischen der Notarin oder dem Notar und den Anmeldenden erfolgen.

Die jährliche Fallzahl der von dieser Vorgabe Betroffenen wird auf 8 000 geschätzt. Sonstige Parameter und Annahmen werden von Vorgabe 1 übernommen.

Für Vorgabe 3 entsteht somit eine Einsparung von rund 267 000 Euro. Davon fallen rund 235 000 Euro auf Personalkosten und rund 32 000 Euro auf Sachkosten zurück. Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Vorgabe 4 (Informationspflicht): Beurkundungspflichtige Gegenstände des GmbH-Rechts, §§ 16a bis 16e BeurkG n. F. in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und 3, §§ 53 und 55 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Entwurfsfassung (GmbHG-E), § 40a BeurkG-E

Das notarielle Verfahren der Online-Beurkundung wird auf weitere beurkundungspflichtige Gegenstände des GmbH-Rechts ausgeweitet.

Bei einer durchschnittlichen jährlichen Gesamtanzahl von etwa 155 000 Satzungsänderungen und unter der Annahme, dass 3 Prozent aller Satzungsänderungen per Videokommunikation abgewickelt werden und dieser Anteil jährlich um 0,5 Prozent steigt, mittelfristig jedoch einen Anteil von 5 Prozent nicht übersteigt, ergibt sich eine geschätzte Fallzahl von etwa 7 000 per Videokommunikation durchgeführten Beurkundungen.

Als Lohnsatz werden 58,40 Euro pro Stunden angesetzt (Ansatz nach Anhang VII des Leitfadens des Normenkontrollrats zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands; hohes Qualifikationsniveau der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)).

Es wird angenommen, dass die Beurkundung mittels Videokommunikation etwa denselben Zeitaufwand beanspruchen wird wie die Beurkundung im Präsenzverfahren.

Durch die Möglichkeit der Onlinebeurkundung entfällt die Notwendigkeit bei der Notarin oder dem Notar persönlich zu erscheinen. Unter der Annahme, dass etwa 56 Prozent der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland in Städten mit Amtssitz einer Notarin oder

eines Notars wohnen, entfallen für diesen Prozentanteil an Betroffenen bei der Videokommunikation 2 * 15 Minuten Wegezeiten (3 930 * 58,40 Euro pro Stunde * 2 * 15 Minuten: 60 = 114 756 Euro) und 2 * 1,10 Euro Wegekosten (3 930 * 2 * 1,10 Euro = 8 646 Euro). Für die restlichen 44 Prozent an Betroffenen wird angenommen, dass diese eine Notarin oder einen Notar auf Kreisebene aufsuchen müssen. Entsprechend entfallen für diese bei der Videokommunikation Wegezeiten von 2 * 22 Minuten (3 080 * 58,40 Euro pro Stunde * 2 * 22 Minuten: 60 = 131 906 Euro) und Wegesachkosten von 2 * 3,10 Euro (3 080 * 2 * 3,10 Euro = 19 096 Euro). Hierdurch entsteht für die Vorgabe 2 eine jährliche Einsparung von rund 274 000 Euro. Davon fallen rund 247 000 Euro auf Personalkosten und rund 28 000 Euro auf Sachkosten zurück. Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Um die Möglichkeit der Signaturbeglaubigung mittels Videokommunikation nutzen zu können, bedarf es einer Smartphone-App. Für das Herunterladen, die Installation und das Einrichten der kostenlosen Smartphone-App wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand angenommen, da diese App bereits für die Online-Beglaubigung benötigt wird. Da die beurkundeten Gegenstände zum Handelsregister angemeldet werden, wird davon ausgegangen, dass für die Anmeldung eine Online-Beglaubigung erfolgt. Die App wurde somit bereits für die Beglaubigung benötigt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Anschaffungskosten für die IT-Ausstattung in den Unternehmen entstehen. Es ist naheliegend, dass Unternehmen bereits für sonstige Geschäftszwecke über die Hardwarevoraussetzungen (Computer mit Webcam und Mikrofon, Smartphone mit NFC-Funktion) verfügen.

Vorgabe 5: Schriftliche Bestätigung des Einverständnisses zur fernmündlichen Gesellschafterversammlung, § 48 Absatz 1 GmbHG-E

§ 48 Absatz 1 GmbHG-E erlaubt es, Gesellschafterversammlungen fernmündlich oder mittels Videokommunikation abzuhalten, sofern sich sämtliche Gesellschafter damit in Textform einverstanden erklären. Korrespondenzen der Gesellschafter finden in Vorbereitung der Gesellschaftsversammlungen ohnehin statt und die Termin- sowie Ortsvorgabe werden auch bisher festgelegt. Eine Bestätigung der Durchführung einer audiovisuellen Abhaltung der Gesellschaftsversammlung ändert den Zeitaufwand nur unwesentlich. Deshalb wird angenommen, dass sich der Erfüllungsaufwand für die Betroffenen durch diese Vorgabe nicht wesentlich ändern wird.

Vorgabe 6: Online-Einreichung von Übernehmerlisten durch die Geschäftsführer der Gesellschaft, § 57 Absatz 3 GmbHG-E

§ 57 Absatz 3 GmbHG-E erlaubt zukünftig neben einer Unterschrift unter die Übernehmerliste auch eine qualifizierte elektronische Signatur, sodass es nicht länger erforderlich ist die Übernehmerliste auszudrucken, zu unterzeichnen und sie wieder zu digitalisieren, um sie dann als elektronische Aufzeichnung einzureichen.

Es wird angenommen, dass etwa 5 Prozent der Fälle – dies entspricht etwa 5 600 jährlichen Einreichungen, bei einer jährlichen Fallzahl von rund 112.000 Einreichungen – anstelle des Ausdrucks der Unterlagen auf die Option der elektronischen Signatur umsteigen werden. Weiter wird angenommen, dass dadurch etwa eine Minute eingespart wird (Lohnkostensatz von 57,28 Euro pro Stunde). Diese Zeitangabe orientiert sich an der Standardaktivität ‚Kopieren, Archivieren, Verteilen‘ der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Wirtschaft‘ im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Anhang V).

Dadurch reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand (Personalaufwand) um rund 5 000 Euro (5 600 Anmeldungen * -1 Minute/60 * 57,28 Euro pro Stunde).

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es entsteht für die Bundesnotarkammer ein geringer Erfüllungsaufwand für technische Anpassungen. Ein Videokommunikationssystem ist bereits nach den Vorgaben des DiRUG eingerichtet und wird ab dem 1. August 2022 betrieben werden, so dass dieses System auch für die Beglaubigung der sonstigen Registeranmeldungen sowie die Beurkundung von Gründungsvollmachten, Sachgründungen und satzungsändernden Beschlüssen genutzt werden kann. Der der Bundesnotarkammer entstehende Aufwand liegt weniger in der Weiterentwicklung des Systems, als vielmehr in der „Skalierung“ der technischen und organisatorischen Kapazitäten. Dieser Aufwand ist nicht näher bezifferbar.

Notarinnen und Notare haben bereits nach dem DiRUG für die Zurverfügungstellung des Videokommunikationssystems an die Bundesnotarkammer eine jährliche Anschlussgebühr zu leisten (vergleiche den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum DiRUG, Bundestagsdruck-sache 19/28177, S. 4). Darüber hinaus entsteht auf Seiten der Notarinnen und Notare kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die von den Notarinnen und Notaren nach § 78q BNotO n. F. zu entrichtenden fallbezogenen Gebühren für die Einrichtung und den Betrieb des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer können nach Maßgabe von Nummer 32016 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz in der Fassung des DiRUG (KV GNotKG n. F.) als Auslagen auf die Beteiligten umgelegt werden. Unter Inanspruchnahme des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer entstehen für die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur zusätzliche Auslagen in Höhe von 8 Euro und für das Beurkundungsverfahren in Höhe von 25 Euro (Nummer 32016 KV GNotKG n. F.). Bei einer geschätzten Fallzahl von 16 000 öffentlichen Beglaubigungen und 7 000 Beurkundungen mittels Videokommunikation pro Jahr ergibt sich ein Gebührenvolumen für die Wirtschaft von 303 000 Euro (128 000 Euro + 175 000 Euro).

Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf ist aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Dieses Gesetz soll zusammen mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338 ff) evaluiert werden. Vor dieser grundsätzlichen Evaluierung soll aber bereits bis zum 1. August 2024 – im Lichte der dann schon vorliegenden praktischen Erfahrungen mit dem neuen notariellen Videokommunikationssystem – geprüft werden, ob das Online-Verfahren auch bei Mehrheitsbeschlüssen von Gesellschaftern, bei Anteilsübertragungen, bei mit den jeweils erlaubten Geschäften zusammenhängenden (auch beurkundungsbedürftigen) Beschlüssen und Willenserklärungen sowie bei Gründungen von Aktiengesellschaften und bei bestimmten notariellen Beurkundungen im Zuge einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz ermöglicht werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Durch das DiRUG werden in § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB n. F. notarielle Online-Beglaubigungen von Handelsregisteranmeldungen durch Einzelkaufleute, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, für Zweigniederlassungen der vorgenannten Gesellschaften sowie Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, für zulässig erklärt.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB n. F. auf bestimmte Rechtsträger soll aufgehoben werden. Handelsregisteranmeldungen durch und für sämtliche Rechtsträger können somit in Zukunft online beglaubigt werden. Auch Rechtsträger, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, können, sofern sie – beispielsweise im Rahmen einer Spaltung nach § 129 des Umwandlungsgesetzes – Anmeldungen zum Handelsregister vornehmen, diese im Online-Verfahren beglaubigen lassen. Damit wird es auch möglich, die Anmeldungen durch das Vertretungsorgan einer übertragenden oder formwechselnden Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, online zu beglaubigen, soweit diese berechtigt ist, eine Anmeldung zum Handelsregister vorzunehmen, und sofern die vertretungsberechtigten Personen über den Anforderungen entsprechende, von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellte elektronische Identifizierungsmittel verfügen.

Die Vorschrift des § 12 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der Entwurfsfassung (HGB-E) findet auf die Beglaubigung von Registervollmachten nach § 12 Absatz 1 Satz 3 HGB n. F. keine Anwendung. § 12 Absatz 1 Satz 3 HGB n. F. bezieht sich ausweislich seines Wortlauts nur auf die Form im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) und nicht auf das Verfahren nach § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB-E.

Anmeldungen zum Partnerschaftsregister können in Folge des Wegfalls der Beschränkung des § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB n. F. auf bestimmte Rechtsträger nunmehr ebenfalls online beglaubigt werden, da § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) den § 12 HGB für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesnotarordnung)

§ 10a Absatz 3 Satz 1 BNotO n. F. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Urkundstätigkeiten, die mittels Videokommunikation vorgenommen werden, als im Amtsbereich ausgeübt gelten. Die Vorschrift beschränkt die Möglichkeit der Beurkundung mittels Videokommunikation auf bestimmte notarielle Amtsbereiche, in denen ein räumlicher Anknüpfungspunkt zu der geplanten Beurkundung vorhanden ist. Die so vorgenommene örtliche Beschränkung der Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation ist erforderlich, um eine zu starke überregionale Konzentration von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation bei einzelnen Notarinnen oder Notaren zu verhindern, eine flächendeckende Versorgung mit notariellen Leistungen zu gewährleisten und die Verzerrung der für die Bemessung der zur dauerhaften Funktionsfähigkeit des Systems der vorsorgenden Rechtspflege erforderlichen Anzahl von Notarinnen und Notaren nach § 4 BNotO zu vermeiden (Bundestagsdrucksache 19/28177, S. 107). Da § 10a Absatz 3 BNotO n. F. für sämtliche Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation gilt, auf die die §§ 16a bis 16e und 40a BeurkG n. F. Anwendung finden, und diese Urkundstätigkeiten nunmehr erweitert werden sollen, sind auch in § 10a Absatz 3 BNotO n. F. Anpassungen erforderlich.

Zu Nummer 1 (Änderung von § 10a BNotO)

Zu Buchstabe a

§ 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BNotO n. F. erfasst bislang nur Gesellschaften und Einzelkaufleute. Da § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB-E die Beglaubigung sämtlicher Handelsregister- und (in Verbindung mit § 5 Absatz 2 PartGG) Partnerschaftsregisteranmeldungen unter Inanspruchnahme des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer ermöglichen soll, sowie durch § 157 Satz 2 GenG-E beziehungsweise § 77 Absatz 2 BGB-E eine gleichartige Beglaubigungsmöglichkeit für Anmeldungen zum Genossenschafts- beziehungsweise Vereinsregister vorgesehen wird, wird eine Anpassung von § 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BNotO n. F. erforderlich, da sich nicht alle in den genannten Registern eingetragenen Rechtsträger unter den Begriff „Gesellschaft“ fassen lassen.

Künftig soll dabei zum einen auf den Begriff der „juristischen Person“ Bezug genommen werden. Darunter fallen alle im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen, zum Beispiel auch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie die von § 33 HGB erfassten juristischen Personen. Daneben sind auch die eingetragenen bürgerlich-rechtlichen Vereine und Genossenschaften als juristische Personen des Privatrechts erfasst. Zum anderen soll auf den Begriff der „rechtsfähigen Personengesellschaft“ abgestellt werden. Hierdurch soll eine einheitliche Terminologie mit § 14 Absatz 1 und § 707 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), letzterer in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), hergestellt werden. Von dem Begriff sind Partnerschaftsgesellschaften ebenso erfasst wie Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei denen nach § 707b Nummer 2 BGB in der Fassung des MoPeG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB-E ab dem 1. Januar 2024 Registeranmeldungen mittels Videokommunikation beglaubigt werden können.

Eine Ausweitung von § 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BNotO n. F. auf alle Rechtsträger,

die eine Eintragung zum Handelsregister anmelden können, erscheint demgegenüber nicht angezeigt. § 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung (BNotO-E) stellt auf die „betroffene“ juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft“ ab und damit auf den Rechtsträger, bei dem die Eintragung vorgenommen werden soll. Damit besteht für alle künftigen Beglaubigungen von Registeranmeldungen mittels Videokommunikation ein eindeutiger Anknüpfungspunkt für den notariellen Amtsbereich.

Auch in § 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BNotO n. F. soll der Begriff „Gesellschaft“ durch „juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt werden. Dies dient der sprachlichen Anpassung an die Nummern 1 und 3 sowie der Klarstellung, dass auch Beurkundungen für Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen dieser Vorschrift unterfallen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BNotO n. F. soll die Vorschrift mit Rücksicht auf den geänderten § 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BNotO-E effektiver und praxistauglicher ausgestaltet werden. Soweit § 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BNotO n. F. auf den Wohnsitz oder Sitz einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters abstellt, stellt dieser Anknüpfungspunkt eine umso schwächere Verbindung dar, je größer der Kreis der in Frage kommenden Personen ist. Insbesondere bei großen Genossenschaften und Vereinen, aber auch bei mitgliederstarken Aktiengesellschaften ist eine breite räumliche Streuung der in Frage kommenden Personen nicht ausgeschlossen, so dass die mit § 10a Absatz 3 BNotO n. F. verfolgte Beschränkung praktisch leerliefe. Zudem ist den Notarinnen und Notaren etwa der Wohnsitz der Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Aktiengesellschaft beziehungsweise der Mitglieder einer Genossenschaft oder eines Vereins oft

nicht sicher bekannt, sodass sie nicht ermessen können, ob die Beurkundung noch zu ihrem Amtsbereich oder Amtsbezirk gehört, oder ob sie gegebenenfalls unter Verstoß gegen berufsrechtliche Vorschriften eine Beurkundung außerhalb des Amtsbereichs oder Amtsbezirks vornehmen.

Um diesen Problemen zu begegnen soll in § 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BNotO-E daher auf die organschaftliche Vertretungsbefugnis abgestellt werden. Dies erweist sich als praxisnah, da bei den juristischen Personen nicht sämtliche Mitglieder zur Vertretung befugt sind, sondern nur solche, die hierzu besonders ermächtigt wurden. Dabei liegt die Vermutung nahe, dass sich solche Personen in erster Linie an eine Notarin oder einen Notar in unmittelbarer Nähe zu ihrem Wohnort wenden werden, sofern die Beurkundung nicht ohnehin durch eine Notarin oder einen Notar am Sitz der juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft vorgenommen wird (§ 10a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BNotO-E). Zudem ist der Wohnsitz oder Sitz der organschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen, sodass Notarinnen und Notare abschätzen können, ob die geplante Beglaubigung in ihren jeweiligen Amtsbereich oder Amtsbezirk fällt. Unter Wohnsitz ist dabei der Wohnsitz nach den §§ 7 bis 9 und 11 BGB zu verstehen, wobei sich die Notarin oder der Notar in der Regel auf die Angaben der Beteiligten verlassen darf und, sofern keine abweichenden Anhaltspunkte bestehen, keine Einzelfallprüfung vornehmen muss.

Nicht entscheidend ist es dabei, ob der organschaftliche Vertreter auch einzelvertretungsbefugt ist. Der Wohnsitz oder Sitz jeder natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung, die organschaftliche Vertretungsmacht hat, ohne zwingend Einzelvertretungsbefugnis zu besitzen, soll ebenfalls den Amtsbereich für die Beurkundung eröffnen. Ist der Amtsbereich danach eröffnet, können die Urkundstätigkeiten auch von vertretungsberechtigten Personen, welchen ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz nicht in diesem haben, vorgenommen werden. Schließlich ist klarstellend anzumerken, dass es für die Anknüpfung ausreichend ist, dass sich der Sitz beziehungsweise Wohnsitz des in der beabsichtigten Beurkundung erst zu bestellenden Vertretungsorgans im Amtsbereich befindet.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 33 BNotO)

Durch die Änderung des § 33 BNotO soll das dort im Zusammenhang mit dem Signiervorgang verwendete Verb an den Sprachgebrauch der eIDAS-Verordnung angeglichen werden. Denn während qualifizierte elektronische Signaturen auf der Grundlage des Signaturgesetzes, welches seit dem 29. Juli 2017 außer Kraft ist, noch „erzeugt“ wurden, werden sie nach der eIDAS-Verordnung „erstellt“ (vergleiche etwa Artikel 3 Nummer 9, 12, 13, Artikel 26 Buchstabe c, Anhang II Absatz 1 der eIDAS-Verordnung). Den Begriff „Erzeugen“ verwendet die eIDAS-Verordnung allein im Zusammenhang mit elektronischen Signaturerstellungsdaten (vergleiche Anhang II Absatz 3 der eIDAS-Verordnung). Diese Begriffsänderung im Signaturrecht, die in § 78p Absatz 2 Nummer 4 BNotO n. F. bereits ihren Niederschlag gefunden hat und zudem in Übereinstimmung mit den in den §§ 33 und 34 BNotO verwendeten Begriffen „Signaturerstellungsdaten“ und „Signaturerstellungseinheiten“ steht, soll aus Gründen der Vereinheitlichung nunmehr auch in § 33 BNotO nachvollzogen werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 78p BNotO)

Mit den geplanten Änderungen in § 78p BNotO n. F. soll vor allem die in Absatz 3 enthaltene Verordnungsermächtigung erweitert und präzisiert werden, um alle inhaltlich sinnvoll erscheinenden Gegenstände der vom Bundesministerium der Justiz zu erlassenden Verordnung über den Betrieb eines Videokommunikationssystems für notarielle Urkundstätigkeiten (NotViKoV) sicher zu erfassen.

Zu Buchstabe a

In diesem Kontext soll zunächst Absatz 2 um einen Satz ergänzt werden, um klarzustellen, dass das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem über die zur Ermöglichung der maßgeblichen Verfahrenshandlungen zwingend notwendigen Funktionen hinaus weitere Funktionen umfassen kann, die der Anbahnung, der Vorbereitung, der Durchführung oder dem Vollzug der Urkundstätigkeit dienen. Diese weiteren Funktionen können zur weiteren Vereinfachung der Verfahren der digitalen Gesellschaftsgründung sowie der Online-Verfahren bei Registeranmeldungen sinnvoll sein und eine umfassende digitale Abwicklung des notariellen Verfahrens ermöglichen. Die möglichen weiteren Funktionen zielen darauf ab, dass sowohl die Gründung von Gesellschaften als auch Registeranmeldungen vollständig online durchgeführt werden können, ohne dass die an der Gründung oder Registeranmeldung beteiligten Personen persönlich vor Behörden, Personen oder sonstigen betroffenen Stellen erscheinen müssen, wie dies in den Erwägungsgründen 8 und 15 DigRL sowie in Artikel 13g Absatz 1 und Artikel 13j Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46) in der durch die DigRL geänderten Fassung vorgesehen ist. Zur Online-Gründung einer Gesellschaft gehören dabei neben der Durchführung der Beurkundung selbst auch Anbahnungs- und Vorbereitungstätigkeiten wie die Auswahl einer geeigneten Amtsperson, die Erteilung des Beurkundungsauftrags oder die Abstimmung des Urkundenentwurfs sowie der Vollzug im Handelsregister oder die Erlangung von Informationen über den Verfahrensstand. Entsprechendes gilt für Online-Verfahren bei Registeranmeldungen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung soll Absatz 3 inhaltlich an § 78h Absatz 4 BNotO angeglichen werden, der eine zumindest teilweise vergleichbare Verordnungsermächtigung für das elektronische Urkundenarchiv enthält. Soweit inhaltliche Übereinstimmungen bestehen, soll der Wortlaut beider Vorschriften möglichst gleich gefasst werden, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Inhaltlich dient die Änderung vor allem dazu, bereits gesetzlich präziser als bisher festzulegen, zu welchen Bereichen die Verordnung Regelungen treffen soll. Dies dient auch dazu, im Rahmen der Verordnung rechtssicher die datenschutzrechtlichen Einzelheiten regeln zu können. In praktischer Hinsicht soll zudem ermöglicht werden, dass die Bundesnotarkammer geeignete Elemente des elektronischen Urkundenarchivs und des Videokommunikationssystems, wie etwa das Anmeldemanagement, zusammenlegt.

Aus Anlass der vorbezeichneten Änderung sollen auch die mittlerweile geänderten Bezeichnungen der für den Erlass der Verordnungen zuständigen beziehungsweise zu beteiligenden Bundesministerien angepasst werden

Zu Artikel 3 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Mit der Streichung der Angabe zu § 56a BeurkG n. F. in der Inhaltsübersicht wird ein redaktionelles Versehen behoben. Dieser Paragraph ist nicht belegt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 16a BeurkG)

Die Änderung erfolgt mit Blick auf die vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereichs des Beurkundungsverfahrens mittels Videokommunikation.

Bislang bringt § 16a Absatz 1 BeurkG n. F. die Beschränkung des Anwendungsbereichs durch eine Bezugnahme auf § 2 Absatz 3 GmbHG n. F. zum Ausdruck, wo das Online-Verfahren in Umsetzung der DigRL für den Fall der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Sacheinlage zugelassen wird. Mit Blick auf die nun vorgesehenen weiteren Anwendungsfälle nach dem GmbHG-E wird diese bestimmte Bezugnahme durch

eine unbestimmte Formulierung ersetzt. Danach kann die Beurkundung mittels Videokommunikation nur erfolgen, soweit dies durch ein Gesetz im formellen Sinne zugelassen ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Vielmehr bringt die Regelung weiterhin zum Ausdruck, dass das Online-Verfahren nur für bestimmte, gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Fälle geeignet ist und für andere Fälle nicht zur Anwendung kommt (vergleiche hierzu bereits Bundestagsdrucksache 19/28177, S. 115). Ab dem 1. August 2022 wird das Online-Verfahren auf Grundlage dieser Regelung neben der Beurkundung einer Bargründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 2 Absatz 3 GmbHG n. F.) auch für die Beurkundung einer Gründungsvollmacht (§ 2 Absatz 2 Satz 2 GmbHG-E) zugelassen sein. Ab dem 1. August 2023 werden auf dieser Grundlage sodann zudem die Beurkundung der Sachgründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 2 Absatz 3 GmbHG-E) zugelassen sein, Erklärungen zur Übernahme von im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu geschaffenen Geschäftsanteilen (§ 55 Absatz 1 GmbHG-E) sowie – in entsprechender Anwendung der §§ 16a bis 16e BeurkG n. F. – von Beschlüssen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages (sogenannte satzungsändernde Beschlüsse) (§ 53 GmbHG-E).

Zu Nummer 3 (Änderung von § 16b BeurkG)

Die Änderungen in § 16b Absatz 4 BeurkG-E dienen – wie die Änderungen in § 33 BNotO-E – der Angleichung des Sprachgebrauchs an die eIDAS-Verordnung. Auch hier sind damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 33 BNotO-E verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 16c BeurkG)

Anlass zur Änderung des § 16c BeurkG n. F. geben zwei redaktionelle Versehen. Zum einen waren die als Sätze 2 und 3 der Bestimmung beabsichtigten Regelungen im DiRUG als Nummer 2 Satz 2 und 3 der Bestimmung gefasst worden. Zur Korrektur ist insofern eine Neufassung der gesamten Vorschrift angezeigt.

Zum anderen sind nach der derzeitigen Fassung des § 16c Satz 1 Nummer 2 BeurkG n. F. neben den in § 16c Satz 1 Nummer 1 BeurkG n. F. genannten elektronischen Identitätsnachweisen nach deutschem Recht nur von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellte elektronische Identifizierungsmittel für das notarielle Online-Verfahren zugelassen. Durch die nunmehr vorgesehene Gesetzesänderung können auch etwaige von anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte elektronische Identifizierungsmittel verwendet werden. Für solche elektronischen Identifizierungsmittel gelten dieselben Anforderungen wie für von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellte elektronische Identifizierungsmittel. Sie müssen daher ebenfalls für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der eIDAS-Verordnung anerkannt sein und dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der eIDAS-Verordnung entsprechen. Wenngleich dort von 'Sicherheitsniveau' die Rede ist, wird hier gleichwohl der Begriff 'Vertrauensniveau' verwendet. Denn das in der englischen Version der eIDAS-Verordnung genutzte 'assurance level' wird in der deutschen Version mit 'Sicherheitsniveau' statt dem eigentlich passenderen 'Vertrauensniveau' übersetzt. Daher wird im deutschen Recht der Begriff 'Vertrauensniveau' an sich durchgehend verwendet (vergleiche bspw. § 8 Absatz 1 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes oder § 56 Absatz 1 Nr. 6 des Bundesmeldegesetzes). Bei zwei weiteren Änderungen im Rahmen der Neufassung (in Satz 1 Nummer 2 statt „entspricht“ nunmehr „notifiziert wurde“; in Satz 2 Einfügung von „von Deutschland ausgegebenen“) handelt es sich lediglich um präzisierende Klarstellungen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 40a BeurkG)

Die Änderung des § 40a Absatz 1 Satz 2 BeurkG n. F. erfolgt mit Blick auf die vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereichs der Signaturbeglaubigung mittels Videokommunikation. Insofern gelten die Ausführungen zur Änderung des § 16a Absatz 1 BeurkG hier entsprechend.

Auf Grundlage von § 40a Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E wird die Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen im Online-Verfahren ab dem 1. August 2022 für alle Anmeldungen zum Handelsregister (§ 12 Absatz 1 Satz 2 HGB-E), zum Partnerschaftsregister (§ 5 Absatz 2 PartGG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB-E) und zum Genossenschaftsregister (§ 157 GenG-E) und ab dem 1. August 2023 für Anmeldungen zum Vereinsregister (§ 77 Absatz 2 BGB-E) sowie die Erklärung zur Übernahme eines GmbH-Geschäftsanteils in Folge einer Kapitalerhöhung (§ 55 Absatz 1 Satz 2 GmbHG-E) möglich sein.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 49 BeurkG)

Nach § 49 Absatz 1 BeurkG n. F. kann eine Ausfertigung auch auf der Grundlage einer elektronischen Urschrift erteilt werden. In diesem Fall soll in dem Ausfertigungsvermerk auch die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der elektronischen Urschrift bestätigt werden. Dies wird durch die entsprechende Änderung des § 49 Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E klargestellt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Durch die Änderung sollen künftig auch die Anmeldungen zum Vereinsregister mittels Videokommunikation öffentlich beglaubigt werden können. In § 77 Absatz 2 BGB-E wird die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation im Sinne des § 40a BeurkG-E durch Gesetz für zulässig erklärt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2 GmbHG n. F.)

Zu Buchstabe a

Mittels Videokommunikation können fortan auch Vollmachten zur Gründung einer GmbH (§ 2 Absatz 2 GmbHG-E) beurkundet werden. Ein praktisches Bedürfnis besteht hierfür gerade im Hinblick auf sogenannte Vollzugsvollmachten, welche die Gesellschafter Mitgesellschaftern oder Mitarbeitenden der Notarin oder dem Notar, die oder der die Gründung beurkundet, insbesondere für den Fall der Beanstandung von Regelungen des Gesellschaftsvertrages durch das Registergericht einräumen. Da auch jede Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages bis zur Eintragung in das Handelsregister der Form des § 2 GmbHG bedarf, könnte im Rahmen einer Online-Gründung den Mitgesellschaftern oder Mitarbeitenden der beurkundenden Notarin oder des beurkundenden Notars keine Vollzugsvollmacht erteilt werden, wenn für die Bevollmächtigung nach § 2 Absatz 2 GmbHG nicht ihrerseits die Beurkundung mittels Videokommunikation zugelassen wäre. Eine nach dieser Vorschrift im Online-Verfahren beurkundete Vollmacht kann auch bei einer Gründung im Präsenzverfahren verwendet werden, sofern von der elektronischen Urschrift der Vollmachtsurkunde eine Ausfertigung in Papierform erteilt und diese dem beurkundenden Notar vorgelegt wird. Auf die Genehmigung eines durch einen vollmachtlosen Vertreter abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages einer Mehr-Personen-GmbH findet die Vorschrift entsprechende Anwendung, ebenso auf die Bevollmächtigung zur Abgabe der Erklärung zur Übernahme eines GmbH-Anteils nach Sinne des § 55 Absatz 1 GmbHG.

Auf eine § 2 Absatz 3 Satz 3 GmbHG-E entsprechende Regelung wurde bei der Öffnung des Online-Verfahrens für Gründungsvollmachten bewusst verzichtet, da sich das Online-Verfahren in erster Linie für Gründungs- und Vollzugsvollmachten, nicht hingegen für sonstige Vollmachten wie etwa General- oder Vorsorgevollmachten eignet.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Beschränkung auf im Rahmen der Gründung gefasste Beschlüsse wird aufgehoben. Nach der Neuregelung können neben dem Gesellschaftsvertrag im Wege der Videokommunikation auch Willenserklärungen, welche nicht der notariellen Form bedürfen, mit beurkundet werden. Somit können (nicht beurkundungspflichtige) Gesellschaftervereinbarungen zusammen mit der Gründung online beurkundet werden. Die Regelung stellt zudem sicher, dass nach Inkrafttreten von Artikel 6 Nummer 1 im Falle einer Sachgründung auch (nicht beurkundungspflichtige) Erfüllungsgeschäfte online mit beurkundet werden können. Voraussetzung ist, dass eine nach § 2 Absatz 3 Satz 1 GmbHG-E zulässige Videobeurkundung und eine Aufnahme in die hierzu nach § 16b BeurkG n. F. errichtete elektronische Niederschrift erfolgt.

Beschlüsse können nach der Neuregelung online mit beurkundet werden, wenn diese einstimmig gefasst werden, was im Zusammenhang mit der Gründung aber regelmäßig der Fall sein wird. § 2 Absatz 3 Satz 4 GmbHG-E enthält eine Rechtsgrundverweisung, sodass auch weiterhin nur solche Beschlüsse anlässlich der Gründung mit beurkundet werden können, welche nicht beurkundungspflichtig sind. Namentlich Umwandlungsvorgänge sind somit weiterhin vom Online-Verfahren ausgenommen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 48 GmbHG)

Die Lebenswirklichkeit hat sich gerade in Zeiten der Corona-Pandemie erheblich verändert. Zusammenkünfte werden immer häufiger mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln durchgeführt. Der Austausch in Konferenzschaltungen, sei es per Telefon oder Videoschaltungen, in Gremien und Organen wird mehr und mehr zum Normalfall. Entsprechend besteht vielfach die Erwartung, dass auch Beschlüsse auf diese Weise mündlich wie in einer Präsenzversammlung gefasst werden können. Dieser Entwicklung soll durch die Einfügung eines neuen Satzes in § 48 Absatz 1 GmbHG Rechnung getragen werden. Er ergänzt die (dispositiven) Bestimmungen über die innere Organisationsverfassung der Gesellschaft – und damit das gesetzliche Leitbild – und erweitert die Möglichkeit der Willensbildung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung auf nichtphysische Zusammenkünfte. Dies bedeutet nicht, dass sich im Falle des § 48 Absatz 1 Satz 2 GmbHG-E sämtliche Gesellschafter an unterschiedlichen Orten befinden müssen. Es soll vielmehr auch möglich sein, dass mehrere Gesellschafter, die sich physisch an einem Ort befinden, gemeinsam, fernmündlich oder mittels Videokommunikation mit einem oder mehreren Gesellschaftern versammeln, die sich an anderen Orten befinden.

Dies gilt allerdings nur unter der Maßgabe, dass die Gesellschafter sich damit ausdrücklich einverstanden erklären. Hierfür wird eine Bestätigung in Textform verlangt, was aber durch den Austausch beispielsweise von E-Mails oder Textnachrichten einfach und unkompliziert möglich ist, wenn man sich ohnehin elektronischer Mittel bedient. Für die Beschlussfassung selbst reicht dann die mündliche Kommunikation im Rahmen der (auch rein telefonischen) Konferenzschaltung aus. Mit dem Zustimmungserfordernis sämtlicher Gesellschafter soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei fehlender Grundlage im Gesellschaftsvertrag diese Versammlungsform keinem Gesellschafter aufgezwungen werden soll. Hierin liegt auch eine Wertentscheidung, die in Fällen, in denen sich Diskussionsbedarf und Konfliktpotential abzeichnet, die Präsenzversammlung nach wie vor als Mittel der Wahl ansieht. Vor diesem Hintergrund wurde auch von einer Änderung der übrigen Versammlungsvorschriften (etwa der Formvorschriften zur Einberufung) abgesehen.

Rechtliche Unsicherheiten der bisherigen Rechtslage werden damit beseitigt. Zwar ist es auch bislang zulässig, dass die Gesellschafter Beschlüsse im Rahmen formloser Zusammenkünfte fassen können, wenn alle Gesellschafter gleichzeitig anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Fassung von Beschlüssen widerspricht. Dennoch ist bislang umstritten, ob bei einer gemeinsamen Zusammenschaltung der Gesellschafter mittels elektronischer Kommunikationsmittel die notwendigen Voraussetzungen für eine Versammlung hergestellt werden können.

Die Regelung ermöglicht es nach Inkrafttreten von Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe c auch solchen Gesellschaften, die keine Grundlage im Gesellschaftsvertrag für eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln durchführbare Gesellschafterversammlung haben, die Beurkundung gesellschaftsvertragsändernder Beschlüsse mittels Videokommunikation nach den Maßgaben des § 53 GmbHG (ausschließlich) entsprechend den §§ 16a bis 16e BeurkG n. F. vorzunehmen. Andernfalls müssten Gesellschaften ohne eine entsprechende Grundlage im Gesellschaftsvertrag eine solche zunächst in einer Präsenzversammlung schaffen. Von der nun vorgesehenen verfahrensrechtlichen Erleichterung dürften insbesondere auch Gesellschaften, die gemäß § 2 Absatz 1a GmbHG n. F. im vereinfachten Verfahren gegründet werden, profitieren.

Die bisherige Möglichkeit zur Abweichung vom (dispositiven) gesetzlichen Leitbild im Rahmen des § 45 Absatz 2 GmbHG, nämlich der Schaffung einer eigenen Grundlage für die Durchführung der Beschlussfassung, bleibt unberührt.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1 (Weitere Änderung von § 2 GmbHG)

In Ausübung des Optionsrechts nach Artikel 13g Absatz 4 Buchstabe d DigRL hatte das DiRUG Sachgründungen vom Online-Beurkundungsverfahren ausgenommen und dessen Anwendungsbereich auf Bargründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung beschränkt. Diese Beschränkung wird nunmehr aufgegeben.

Die Beurkundung mittels Videokommunikation ist jedoch unzulässig, sofern die Notwendigkeit der notariellen Beurkundung einer Willenserklärung aus einer anderen Bestimmung als § 2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 GmbHG folgt (vergleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung zum DiRUG, Bundestagsdrucksache 19/28177, S. 115). Die Neufassung der Vorschrift stellt insofern nunmehr ausdrücklich klar, dass der Geltungsanspruch anderer Formvorschriften, die eine Beurkundung im Präsenzverfahren voraussetzen (zum Beispiel § 311b Absatz 1 und § 2033 Absatz 1 Satz 2 BGB oder § 15 Absatz 4 Satz 1 GmbHG), unberührt bleibt. Eine Sachgründung im Online-Verfahren ist daher nur zulässig, sofern die Vereinbarung der Verpflichtung zur Einbringung des Gegenstandes nicht nach allgemeinen Vorschriften der notariellen Beurkundung bedarf. Bei diesen Vorschriften stehen andere Formzwecke im Vordergrund, weshalb das Online-Verfahren für diese nicht geeignet und nicht zugelassen ist (vergleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung zum DiRUG, Bundestagsdrucksache 19/28177, S. 115). Mit diesen Einschränkungen ist auch die Online-Beurkundung einer Bargründung mit Vereinbarung eines sogenannten Sachagios möglich.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 53 GmbHG)

Satzungsändernde Beschlüsse werden in den Anwendungsbereich des notariellen Online-Verfahrens einbezogen. Die Einbeziehung ist gerechtfertigt, da diese Beschlüsse sich auf Regelungen beziehen, welche auch Gegenstand der Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, insbesondere die Regelungen nach § 3 Absatz 1 GmbHG. Die Beurkundung mittels Videokommunikation ist jedoch nur zulässig, wenn die satzungsändernden Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Die bisherige Beschränkung des Anwendungsbereichs des Online-Beurkundungsverfahrens beruhte auf der Erwägung, dass die

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung hierfür besonders geeignet ist (vergleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung zum DiRUG, Bundestagsdrucksache 19/28177, S. 115). Aus diesem Grunde ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf satzungsändernde Beschlüsse auch nur insoweit gerechtfertigt, als diese ihrer Struktur nach der konsensualen Gesellschaftsgründung entsprechen. Wird dagegen der Beschluss als Mehrheitsentscheidung gegen eine Minderheit der Gesellschafter gefasst, bleibt das bewährte Präsenzverfahren aktuell die einzig zulässige Variante des Beurkundungsverfahrens. In diesem Fall wird die Versammlung nicht selten kontrovers verlaufen und insofern besondere Anforderungen an die Notarin oder den Notar stellen, etwa mit Blick auf die Gewährleistung eines angemessenen Minderheitenschutzes. Für solche nicht-konsensualen Vorgänge ist das Online-Verfahren nach derzeitigem Stand noch nicht geeignet.

§ 53 Absatz 3 Satz 2 GmbHG-E ist eine Rechtsgrundverweisung. Die Beurkundung mittels Videokommunikation ist also auch bei Satzungsänderungen nur zulässig, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen. Die Notwendigkeit der notariellen Beurkundung darf also nicht aus anderen Bestimmungen als § 53 GmbHG folgen. Wie bei Sachgründungen ist auch bei Sachkapitalerhöhungen eine Online-Beurkundung somit nur zulässig, sofern sich eine Beurkundungspflicht nicht beispielsweise aus § 311b Absatz 1 BGB oder § 15 Absatz 4 Satz 1 GmbHG ergibt. Gleiches gilt für Barkapitalerhöhungen mit sogenanntem Sachagio.

Der in der Vorschrift in Bezug genommene § 2 Absatz 3 Satz 1 GmbHG-E verweist auf die §§ 16a bis 16e BeurkG n. F., welche die Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation regeln. Da es sich bei Versammlungsbeschlüssen nicht um Willenserklärungen, sondern um sonstige Vorgänge im Sinne des § 36 BeurkG handelt, finden auch die §§ 16a bis 16e BeurkG n. F. nur entsprechende Anwendung. Dies entspricht der heute gängigen Beurkundungspraxis, die auch im Präsenzverfahren bei einstimmig gefassten Versammlungsbeschlüssen anstelle des Verfahrens nach den §§ 36 und 37 BeurkG regelmäßig nach Maßgabe der strengeren Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen vorgeht. Zudem wird hierdurch im Falle von Kapitalerhöhungen die Beurkundung des Beschlusses über die Erhöhung des Stammkapitals und die Übernahmeerklärung (§ 55 Absatz 1 Satz 2 erster Fall GmbHG-E) in einer Urkunde ermöglicht. § 53 Absatz 3 Satz 2 und § 2 Absatz 3 Satz 4 GmbHG-E (beide in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 GmbHG-E) enthalten durch die Verweisung auf die §§ 16a bis 16e BeurkG n. F. für die Beurkundung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung mittels Videokommunikation eine abschließende Regelung, sodass eine (vollständige oder teilweise) Online-Beurkundung satzungsändernder wie sonstiger Beschlüsse als Tatsachenprotokoll, auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 5. Oktober 2021, Az. II ZB 7/2, nicht möglich ist.

§ 2 Absatz 3 Satz 3 und 4 GmbHG-E sind auf die Online-Beurkundung von Satzungsänderungen ebenfalls entsprechend anzuwenden. Auch hier können somit nicht beurkundungspflichtige Willenserklärungen wie Gesellschaftervereinbarungen und (bei Sachkapitalerhöhungen) Erfüllungsgeschäfte in die elektronische Niederschrift mit aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für nicht beurkundungspflichtige Beschlüsse wie beispielsweise Einziehungsbeschlüsse (§ 34 GmbHG) im Zusammenhang mit Kapitalherabsetzungen oder Zulassungsbeschlüsse (§ 55 Absatz 2 GmbHG) bei Kapitalerhöhungen, sofern diese einstimmig gefasst werden. Zustimmungsbeschlüsse zu Unternehmensverträgen können, sofern diese beurkundungspflichtig sind, nicht nach § 53 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 4 GmbHG-E in die elektronische Niederschrift mit aufgenommen werden. Sie sind auch nicht nach § 53 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 GmbHG-E zum Online-Verfahren zugelassen.

Die weiteren Änderungen in Artikel 6 sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 55 GmbHG)

Mittels Videokommunikation können in Folge der Neuregelung des § 53 Absatz 3 GmbHG-E auch Beschlüsse zur Erhöhung des Stammkapitals beurkundet werden. Nach § 55 Absatz 1 GmbHG müssen bei Kapitalerhöhungen auch die Erklärungen zur Übernahme von in Folge der Kapitalerhöhung neu geschaffenen Geschäftsanteilen notariell beurkundet oder beglaubigt werden, was in der Praxis regelmäßig in einem einheitlichen Beurkundungstermin erfolgt. Die Ausweitung des Online-Verfahrens auf diese Urkundsgeschäfte ist daher ebenfalls zweckmäßig.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 57 GmbHG)

Die Änderung in § 57 Absatz 3 GmbHG-E vereinfacht die Online-Einreichung von Übernehmerlisten durch die Geschäftsführer der Gesellschaft. Zukünftig genügt daher neben einer Unterschrift unter die Übernehmerliste auch eine qualifizierte elektronische Signatur, sodass es nicht länger erforderlich ist die Übernehmerliste auszudrucken, zu unterzeichnen und sie wieder zu digitalisieren, um sie dann gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB als elektronische Aufzeichnung einzureichen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Die Änderung soll zukünftig auch die Beglaubigung von Anmeldungen zum Genossenschaftsregister im Online-Verfahren ermöglichen. Dementsprechend wird durch § 157 Satz 2 GenG-E die Beglaubigung mittels Videokommunikation im Sinne des § 40a BeurkG-E ausdrücklich für zulässig erklärt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Das Gesellschaftspostfach wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, das am 1. August 2022 in Kraft treten wird, als sicherer Übermittlungsweg ausgestaltet. Die erforderliche Rechteverwaltung des Postfachs muss vor Inkrafttreten aus technischen Gründen angepasst werden. Durch die Rechteverwaltung muss sichergestellt werden, dass die Versendung nur durch vertretungsberechtigte Rechtsanwältinnen und -anwälte erfolgt, da die Berufsausübungsgesellschaft bei der Vertretung vor Gerichten und Behörden durch Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beziehungsweise Vertreterinnen oder Vertreter handeln muss, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen (§ 59f Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe – BRAO n. F.). Diese Anforderung muss auch in der Rechteverwaltung des Gesellschaftspostfachs abgebildet werden. Nach dem Konzept des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe sollte zunächst die Einräumung des Rechts zum Versenden von Dokumenten mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur durch die Bundesrechtsanwaltskammer erfolgen. Daher sollten der Bundesrechtsanwaltskammer über die Rechtsanwaltskammern die Namen der vertretungsberechtigten Personen mitgeteilt werden. Hierzu sollten nach § 31b Absatz 2 BRAO n. F. die Namen der vertretungsberechtigten Personen, die versendungsbefugt sind den Rechtsanwaltskammern mitgeteilt werden. Im Rahmen der technischen Umsetzung dieser Vorgabe wurde jedoch von der Bundesrechtsanwaltskammer festgestellt, dass eine Rechteverwaltung auf ihrer Ebene systembedingt nur durch eine Ausstattung der Bundesrechtsanwaltskammer mit unmittelbaren Rechten an dem Postfach möglich wäre. Eine solche Ausgestaltung wäre jedoch mit dem Mandatsgeheimnis nicht zu vereinbaren. Daher ist es vorzuziehen, dass die Rechteverwaltung durch die Berufsausübungsgesellschaft selbst erfolgt. Zukünftig soll daher die Berufsausübungsgesellschaft

und nicht die Bundesrechtsanwaltskammer vertretungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bei ihr tätig sind, Recht zum Versenden von Dokumenten mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur einräumen. Hierbei kann technisch sichergestellt werden, dass das Recht zum Versenden von Dokumenten mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgt (vergleiche dazu Artikel 9). Eine Mitteilung der Namen der vertretungsberechtigten Personen an die Rechtsanwaltskammern ist daher nicht mehr erforderlich und soll daher gestrichen werden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 21 RAVPV n. F.)

Ebenso wie in § 31b Absatz 2 BRAO n. F. (vergleiche dazu Artikel 8) soll auch in § 21 Absatz 3 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (RAVPV n. F.) die Benennung einer vertretungsberechtigten Person gestrichen werden, da die Rechteverwaltung auf Ebene der Berufsausübungsgesellschaft erfolgen soll.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 23 RAVPV n. F.)

Die Übertragung der Rechte durch die Berufsausübungsgesellschaft darf jedoch, wie bereits dargelegt, nur auf vertretungsberechtigte Rechtsanwältinnen und -anwälte der Berufsausübungsgesellschaft erfolgen. Diese Rechtsanwältinnen und -anwälte können Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Angestellte der Berufsausübungsgesellschaft sein. Nach § 20 Absatz 3 RAVPV n. F. muss die Bundesrechtsanwaltskammer gewährleisten, dass bei der Übermittlung für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt versandt wurde, die oder der zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist. Dieser Nachweis wird in der Praxis durch den vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) erbracht. Wenn künftig die Person, die für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg versenden darf, dieses Recht von der Berufsausübungsgesellschaft selbst erhält, kann durch eine Verknüpfung mit dem SAFE-Verzeichnis, das auf dem Rechtsanwaltsverzeichnis aufsetzt, sichergestellt werden, dass es sich bei der oder dem VHN-Berechtigten um eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt handelt. Zudem prüft das System, ob im Zeitpunkt des Nachrichtenversandes eine Person an dem Postfach angemeldet ist, die über die VHN-Berechtigung der Berufsausübungsgesellschaft verfügt. Ist dies der Fall, wird der VHN mit dem Wert „Ja“ angebracht. Ist dies nicht der Fall, kann die Nachricht zwar versandt werden, der VHN wird indes mit dem Wert „Nein“ angebracht. Da der Absender (Berufsausübungsgesellschaft) und die versendende Person (VHN-Berechtigte) künftig auseinanderfallen, soll zudem in der Visitenkarte unter der Nutzer-ID angegeben werden, wer als VHN-Berechtigte oder -Berechtigter die Nachricht versandt hat. Dabei werden auch die SAFE-IDs der Berufsausübungsgesellschaft und der oder des VHN-Berechtigten übermittelt. Im Ergebnis ist daher auch bei dieser Umsetzung für den Empfänger feststellbar, dass die Versendung von Dokumenten mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur über das Postfach der Berufsausübungsgesellschaft durch eine vertretungsberechtigte Rechtsanwältin oder einen vertretungsberechtigten Rechtsanwalt erfolgt ist.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 2 Nummer 3 soll bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Artikel 1, Artikel 3 Nummer 4 und Artikel 7 dieses Gesetzes, welche die Online-Beglaubigung von Anmeldungen zum Handels- Partnerschafts- und Genossenschaftsregister betreffen, sollen zeitgleich mit dem DiRUG am 1. August 2022 in Kraft treten. Gleiches gilt für Artikel 3 Nummer 1, 3, 5 und 6, wodurch redaktionelle Versehen des DiRUG korrigiert werden. Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 5, welche die Online-Beurkundung von Vollmachten zur Gründung einer GmbH und gemeinsam mit der Gründung getroffenen Willenserklärungen und Gesellschafterbeschlüsse sowie die Art der Beschlussfassung betreffen, sollen ebenfalls bereits mit dem DiRUG am 1. August 2022 in Kraft treten. Artikel 2 Nummer 1 und 2 sowie die Artikel 8 und 9 sollen ebenfalls bereits zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Artikel 4 und 6, welche die Ausweitung der Online-Verfahren auf Vereinsregisteranmeldungen und GmbH-Sachgründungen, satzungsändernde Beschlüsse sowie Erklärungen zur Übernahme eines Geschäftsanteils anlässlich von Kapitalerhöhungen betreffen sollen, da diese einen erheblicheren organisatorischen und technischen Aufwand erfordern, ein Jahr nach Inkrafttreten des DiRUG, damit am 1. August 2023 in Kraft treten.

